



DIE JUSTIZ

AMTSBLATT DES JUSTIZMINISTERIUMS BADEN-WÜRTTEMBERG

72. JAHRGANG

STUTT GART, März 2023

Nr. 3

INHALTS-ÜBERSICHT

ERLASSE UND BEKANNTMACHUNGEN

Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. August 2022
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an
Universitätskliniken (TV-Ärzte) 145

Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer Beurlaubung
ohne Dienstbezüge und Gewährleistung von
Versorgungsanwartschaften 152

RECHTSPRECHUNG 155

RECHTSPRECHUNG

GG Art. 20 Abs. 3; LV Art. 23 Abs. 1 Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen eine Verurteilung im Bußgeldverfahren wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung (Ls. d. Red.). VerfGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.1.2023 – 1 VB 38/18 – Die Justiz 2023, S. 155	FamFG §§ 33 Abs. 3, 35 Abs. 1, 159 Zur Erzwingung der Anhörung des Kindes durch das Gericht kommt weder die Festsetzung von Ordnungsmitteln nach § 33 Abs. 3 FamFG noch die Festsetzung von Zwangsmitteln nach § 35 Abs. 1 FamFG in Betracht. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 11.1.2023 – 5 WF 138/22 – Die Justiz 2023, S. 160	ZPO §§ 78b Abs. 1, 114; GVG §§ 17a Abs. 2, 198 1. Wird ein Ausgangsverfahren von einem Verwaltungsgericht bindend in die ordentliche Gerichtsbarkeit verwiesen und im dortigen Instanzenzug beendet, ist für einen Entschädigungsrechtsstreit wegen überlanger Verfahrensdauer die Rechtswegzuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit für das gesamte Gerichtsverfahren eröffnet (im Anschluss an BVerwG, Beschl. v. 8.12.2021 – 5 B 1.21 –, NVwZ 2022, 412 <juris Rdn. 15 ff.>). Dies gilt auch dann, wenn vor allem eine Verzögerung während der Anhängigkeit des Ausgangsverfahrens beim Verwaltungsgericht geltend gemacht wird. 2. Ist der Verwaltungsrechtsweg nicht zulässig, ist ein isolierter Antrag auf Beordnung eines Notanwalts nach § 78b Abs. 1 ZPO entsprechend § 17a Abs. 2 GVG an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs zu verweisen. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 21.9.2022 – 6 S 1310/21 – Die Justiz 2023, S. 161



Erlasse und Bekanntmachungen

Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. August 2022 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte)

Bekanntmachung des Justizministeriums vom
16. Januar 2023 – Az.: JUMRI-JUM-2500-38/1/2 –

Nachstehend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom
25. August 2022 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an
Universitätskliniken abgedruckt.

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte)

vom 25. August 2022

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
– Bundesverband –,
vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigten Vorschriften des § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4, § 8 Absatz 1, § 16 Absatz 1 sowie § 27 Absatz 6 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 7. März 2020 werden ab 1. Juli 2022 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-Ärzte zum 1. Juli 2022

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 7. März 2020, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt VII wird die Angabe „§ 41 Sonderregelungen für die Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugsdienst des Landes Berlin“ gestrichen.

b) Der Wortlaut zu den Anlagen A 1, A 2 und B wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. August 2023

Anlage B Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit ab 1. September 2023“

2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlagen A 1, A 2 und B“ durch die Angabe „Anlagen A und B“ ersetzt.

4. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(Anlagen A 1, A 2 und B)“ durch die Angabe „(Anlagen A und B)“ ersetzt.

5. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

– 21,17 Euro ab 1. Oktober 2021 und

– 21,88 Euro ab 1. September 2023.“

6. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) § 7 Absatz 4 Sätze 3 und 4 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. September 2023, nachfolgend mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,“.

bb) In den Buchstaben b, c und g wird jeweils das Datum „30. Juni 2022“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

7. Die Anlagen A 1, A 2 und B werden durch die Anlagen A und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Änderung des TV-Ärzte zum 1. Januar 2023

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Über acht Stunden hinausgehende Dienste im Sinne von Satz 3 dürfen nicht mit einer unmittelbar anschließenden Rufbereitschaft kombiniert werden; abweichend davon können Ärzte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nach Ende der Wartezeit des § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber zu solchen Diensten herangezogen werden; § 7 Absatz 7 Arbeitszeitgesetz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist zum Widerruf drei Kalendermonate beträgt.“

c) Nach Satz 5 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 7 Absatz 4 Satz 4:

Bei Ärzten, die Dienste nach Satz 4 Teilsatz 2 leisten, führt der Arbeitgeber kalenderjährlich eine Analyse der Arbeitsauslastung im Bereitschaftsdienst und in der Rufbereitschaft durch.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nachtarbeit im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage
750 Nachtarbeitsstunden	5 Arbeitstage
900 Nachtarbeitsstunden	6 Arbeitstage.

²Als Nachtarbeitsstunde im Sinne von Satz 1 gilt auch jede Stunde der Zeit des Bereitschaftsdienstes zwischen 21 Uhr und 6 Uhr (§ 7 Absatz 7).“

bb) Im Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und 2“ gestrichen.

cc) Die Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“

3. In § 38 a werden die Absätze 1 und 2 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnungen aufgehoben.

4. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) § 7 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. September 2023, nachfolgend mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres.“

b) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) § 6 Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1, 2 und 10, § 8 Absätze 5 und 6, § 27 Absätze 2 und 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2023.“

c) Der bisherige Buchstabe f wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die neuen Buchstaben d bis f.

§ 4

Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

2. § 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Für die Tariftgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für den
Marburger Bund
– Bundesvorstand –

Entgelttabelle zum TV-Ärzte Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden – gültig vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. August 2023 –						
--	--	--	--	--	--	--

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.938,79 im 1. Jahr	5.218,73 im 2. Jahr	5.418,68 im 3. Jahr	5.765,28 im 4. Jahr	6.178,49 im 5. Jahr	6.339,66 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.518,41 ab dem 1. Jahr	7.064,95 ab dem 4. Jahr	7.544,84 ab dem 7. Jahr	7.814,50 ab dem 9. Jahr	7.961,51 ab dem 11. Jahr	8.164,68 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.164,68 ab dem 1. Jahr	8.644,57 ab dem 4. Jahr	9.331,05 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	9.604,35 ab dem 1. Jahr	10.290,82 ab dem 4. Jahr	10.837,35 ab dem 7. Jahr			

Entgelttabelle zum TV-Ärzte Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden – gültig ab 1. September 2023 –						
---	--	--	--	--	--	--

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.104,24 im 1. Jahr	5.393,56 im 2. Jahr	5.600,21 im 3. Jahr	5.958,42 im 4. Jahr	6.385,47 im 5. Jahr	6.552,04 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.736,78 ab dem 1. Jahr	7.301,63 ab dem 4. Jahr	7.797,59 ab dem 7. Jahr	8.076,29 ab dem 9. Jahr	8.228,22 ab dem 11. Jahr	8.438,20 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.438,20 ab dem 1. Jahr	8.934,16 ab dem 4. Jahr	9.643,64 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	9.926,10 ab dem 1. Jahr	10.635,56 ab dem 4. Jahr	11.200,40 ab dem 7. Jahr			

Satzung der Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg

Nach Zustimmung des Justizministeriums gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Sozialarbeit der Justiz (GSJ) vom 26.10.2016 (GBl., Seite 578) sowie des Finanzministeriums nach § 13 Absatz 2 GSJ hat der Verwaltungsrat der Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) am 14. November 2016 gemäß § 13 Absatz 1 GSJ die nachfolgende Satzung beschlossen, welche zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 2. Februar 2023 sowie nach Zustimmung des Justizministeriums in § 12 abgeändert wurde. Die Satzung füllt im Rahmen der Selbstverwaltung insbesondere die Regelungen des GSJ und der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus.

Präambel

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe stellt eine wichtige Säule in der Straffälligenhilfe dar. Die Begleitung und Wiedereingliederung sowie die Kontrolle straffällig gewordener

Menschen auf ihrem Weg zurück in die Gesellschaft ist eine zentrale Aufgabe des Landes. Es handelt sich um eine anspruchsvolle, mit einem hohen Maß an Verantwortung verbundene Sozialarbeit. Neben den hauptberuflichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern setzt das in den letzten Jahren in Baden-Württemberg bewährte „Zwei-Säulen-Modell“ auch auf ein traditionell starkes Engagement der Institutionen der freien Straffälligenhilfe. Die Zivilgesellschaft ist durch ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer eingebunden. Darüber hinaus soll der beim Justizministerium vorgesehene Fachbeirat zur Sozialarbeit in der Justiz der Bewährungs- und Gerichtshilfe wichtige Impulse geben.

Im Zuge der Rückverstaatlichung der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg wurden deren Aufgaben als mittelbare Staatsverwaltung neu organisiert und mit § 4 Absatz 1 GSJ umfassend der BGBW als landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen. Die BGBW erfüllt diese Aufgaben im Rahmen der Gesetze, das durch Bundesrecht vorgezeichnet und für Baden-Württemberg mit dem GSJ und den Richtlinien für das Bewährungs-

und Gerichtshilfeverfahren, die Führungsaufsicht und den Täter-Opfer-Ausgleich konkretisiert ist. Sie führt die einzelfallbezogenen richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Aufträge und Weisungen unter Optimierung sowohl der inhaltlichen Qualität als auch der Wirtschaftlichkeit in Selbstverwaltung nach Maßgabe dieser Satzung aus.

§ 1

Aufgabenerfüllung durch die BGBW

- (1) Die Bewährungshilfe umfasst insbesondere die Aufsicht und Leitung der unterstellten verurteilten Person im Rahmen der Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsicht.
- (2) Die Gerichtshilfe umfasst die Unterstützung von Gerichten und Staatsanwaltschaften im Ermittlungs-, Straf-, und Vollstreckungsverfahren, in Gnadensachen und im Verfahren über Registervergünstigungen.
- (3) Der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt im Auftrag des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft.
- (4) Das baden-württembergische „Zwei-Säulen-Modell“ mit einem starken Engagement der Institutionen der freien Straffälligenhilfe und die Beteiligung der Zivilgesellschaft in Form der Mitarbeit ehrenamtlicher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind feste Bestandteile der Bewährungshilfe.
- (5) Die übergeordneten Vorgaben zur fachlich-organisatorischen Ausgestaltung, insbesondere auch in der „Richtlinie für das Bewährungs- und Gerichtshilfeverfahren, die Führungsaufsicht und den Täter-Opfer-Ausgleich“, werden im Qualitätshandbuch der BGBW näher konkretisiert.
- (6) Die bundes- und landesrechtlichen Regelungen, die Satzung und die diese ergänzenden allgemeinen, internen fachlichen, organisatorischen, personellen und haushaltsmäßigen Regelungen werden den Beschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitern gebündelt zur Verfügung gestellt.

§ 2

Vorstand

- (1) Der Verwaltungsrat regelt im Benehmen mit dem Vorstand die Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstands, deren Vertretung sowie die Grundsätze der Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten der dem Vorstand unmittelbar unterstellten Führungspositionen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative („Vertreter eines Dritten“) BGB befreien.
- (3) Das für die Wirtschaftsverwaltung zuständige Mitglied des Vorstands ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. Erhebt die oder der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der Vorstand eine Entscheidung des Verwaltungsrats herbeizuführen.
- (4) Der Vorstand legt die Regeln für die Innenrevision fest und überwacht deren Einhaltung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte in Übereinstimmung mit den Gesetzen, den sonstigen übergeordneten Regelungen, der Satzung, ggf. der Geschäftsordnung für den

Vorstand, den Beschlüssen des Verwaltungsrats und den Weisungen des Justizministeriums unter Beachtung der fachlichen Zielsetzungen der BGBW nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Der Vorstand entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung der BGBW, stimmt sie mit dem Verwaltungsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

- (6) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die Aufgabenwahrnehmung und den Fortbestand der BGBW gefährdende sowie die Einstandspflicht des Gewährträgers auslösende Entwicklungen früh erkannt werden (Risikomanagement). Dazu gehört auch ein bedarfsgerechtes Controlling-System auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und dem Justizministerium jeweils innerhalb eines Monats nach Quartalsende schriftliche Vierteljahresberichte zu erstatten. Darin ist umfassend über alle für die BGBW relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über bedeutsame Veränderungen ihres fachlichen Umfelds zu informieren. Aufbauend auf einer Darstellung zum Vollzug des Wirtschaftsplans und einer Prognose für den weiteren Verlauf des Geschäftsjahres ist auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe einzugehen. Ferner sind die wesentlichen Änderungen gegenüber früheren Berichten angemessen darzustellen.
- (8) Das Nähere regelt ggf. die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 3

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

- (1) Besteht der Vorstand gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 GSJ aus mehreren Personen, wird die BGBW, soweit nicht abweichend geregelt, durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands und den Vertreter eines anderen Vorstandsmitglieds nach Absatz 2 vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands können auch Vertreter haben. Die Rechte und Pflichten des Handelsgesetzbuchs zur Prokura gelten für die Vertreter entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und ihrer Vertreter sind nach § 14 GSJ bekanntzumachen.
- (4) Der Vorstand kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für bestimmte Angelegenheiten alleiniges Zeichnungsrecht erteilen,

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Die BGBW darf flüssige Mittel nur auf dem Verwahrkonto bei der Landesoberkasse beziehungsweise auf dem in das Cashmanagement des Landes einbezogenen Bundesbankkonto sowie – in dem zur Abwicklung ihrer Geschäfte zusätzlich erforderlichen Umfang – auf Konten bei einem örtlichen Geldinstitut führen. Betriebsmittelkredite nach § 5 Absatz 2 Satz 1 GSJ dürfen ausschließlich bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg aufgenommen werden.

- (2) Für die BGBW gilt das Selbstversicherungsprinzip entsprechend VV Ziffer 6 ff., ohne Ziffer 6.2.4 zu § 34 LHO.
- (3) BGBW-interne Verrechnungen entsprechend § 61 LHO erfolgen nur insoweit, als dies in der Kosten-Leistungsrechnung der BGBW vorgesehen ist. Im Verhältnis zur unmittelbaren Landesverwaltung und zu anderen Einrichtungen des Landes gilt § 61 Absatz 3 LHO entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen nach § 63 Absatz 4 LHO sowohl allgemein als auch einzelfallbezogen zulassen.
- (5) Geschäfte im Sinne von § 39 LHO, Rechtsgeschäfte über Wertpapiere sowie Geldanlagen, insbesondere auch Warentermin- und Optionsgeschäfte, sind ausgeschlossen.
- (6) Grundstücksgeschäfte entsprechend § 64 LHO Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an Unternehmen, Gründung von Unternehmen, Eingehung und Beendigung von Jointventures, Abschluss, Änderung und Beendigung von Ergebnisbeteiligungsverträgen und ähnlichen Verträgen mit anderen Unternehmen sind ausgeschlossen.
- (7) Geschäfte, die eine Ertrag- und/oder Umsatzsteuerpflicht begründen können, sind ausgeschlossen.
- (8) Geschäfte, mit denen die BGBW in Wettbewerb zu nicht öffentlichen Anbietern treten würde, sind ausgeschlossen.
- (9) Die Einwerbung von Mitteln Dritter, insbesondere aus gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Auflagen, ist ausgeschlossen.
- (10) Geld-, Sach- und Leistungsspenden der BGBW an Dritte sind ausgeschlossen.
- (11) Sponsoring durch Dritte im Sinne der gemeinsamen Anordnung der Ministerien zur Förderung von Tätigkeiten des Landes durch Leistungen Privater vom 13. Januar 2015 (AnO Sponsoring, „Die Justiz“, S. 54) ist ausgeschlossen. Die bedingten Ausnahmen nach Ziffer 3.2 AnO Sponsoring gelten nur im Rahmen von § 4 Absatz 2 Satz 1 GSJ und nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (12) Für Sponsoringmaßnahmen der BGBW gilt Absatz 11 entsprechend.
- (13) Die treuhänderische Annahme und Weitergabe der von Institutionen der freien Straffälligenhilfe für soziale Belange der Probanden überlassenen Mittel, beispielsweise Klientengelder, ist zulässig.
- (14) Soweit der Gebrauch von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zweckmäßig ist, sind Miet-, Carsharing- oder Privatfahrzeuge einzusetzen.

§ 5

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- (1) Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen sowie diejenigen, bei denen sich der Verwaltungsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat, insbesondere
 1. Einführung, Änderung und Aufgabe grundlegender fachlicher Konzepte.
 2. Organisations- und Geschäftsverteilungspläne nach § 10 Absatz 2 sowie deren Änderung und Aufhebung.
 3. allgemeine Zeichnungsrechtsregelungen unterhalb der Vorstandsebene nach § 2 Absatz 1.
 4. Feststellung des jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplans. Abweichungen von der Summe der Aufwandspositionen des Erfolgsplans bis zu einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag oder Prozentsatz bedürfen nicht seiner Zustimmung, wenn dadurch das Ergebnis des Erfolgsplans und des Finanzplans voraussichtlich nicht wesentlich verschlechtert wird; hiervon unbeschadet ist der Verwaltungsrat über wesentliche Abweichungen zeitnah zu informieren.
 5. Festlegung des mit der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu vereinbarenden Rahmens für dortige Betriebsmittelkredite nach § 5 Absatz 2 Satz 1 GSJ.
 6. Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verträgen mit grundsätzlicher Bedeutung.
 7. Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung allgemeiner Vergütungs-, Versorgungs- oder Sozialregelungen.
 8. Abschluss und wesentliche Änderung von außer- oder übertariflichen Anstellungsverträgen.
 9. Übernahme von Pensionsverpflichtungen außerhalb einer allgemeinen betrieblichen Versorgungsregelung.
 10. Abfindungen bei Dienstbeendigungen, soweit diese im Einzelfall einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen übersteigen.
 11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäften, insbesondere auch Anstellungsverhältnissen, mit Mitgliedern des Vorstands und der zweiten Führungsebene (Zentralbereichs- und Einrichtungsleitung) sowie deren Angehörigen (§ 15 AO) und ihnen nahestehenden Personen (§ 138 InsO).
 12. Abschluss und wesentlicher Änderung von Dienstverträgen und ähnlichen Verträgen (z.B. Beratungsverträgen) und von Werkverträgen, die einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen im Einzelfall übersteigen.
 13. Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungswert einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen im Einzelfall übersteigt.
 14. Abschluss und wesentlicher Änderung von Miet- und Pachtverträgen sowie anderen Dauerschuldverhältnissen, die im Einzelfall einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen übersteigen.
 15. Abschluss und Änderung von Verträgen über Fahrzeuge in dem vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen.
 16. Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit diese im Einzelfall einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen übersteigen. Davon ausgenommen sind

Ansprüche aus Schadensereignissen, die durch eine rechtsverbindliche und unwiderrufliche Leistungszusage einer Versicherung für den Einzelfall gedeckt sind, wenn diese Leistungszusage durch einen Verzicht oder Vergleich nicht berührt wird.

- (2) Zustimmungen des Verwaltungsrats können sowohl einzelfallbezogen als auch gruppenweise erfolgen. Sie können auch im Rahmen der Feststellung des Wirtschaftsplans erteilt werden.
- (3) Die Grenzen für Maßnahmen, die nach § 9 Absatz 5 GSJ, nach dieser Satzung, nach der Geschäftsordnung für den Vorstand oder nach den Beschlüssen des Verwaltungsrats der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, können auch im Rahmen der Feststellung des Wirtschaftsplans festgelegt werden.
- (4) Bedarf ein Geschäft oder eine Maßnahme der Zustimmung des Verwaltungsrats und zusätzlich aus anderen rechtlichen Gründen der Zustimmung eines Ressorts, das nach § 8 GSJ Mitglieder des Verwaltungsrats benennen kann, so bleiben diese Erfordernisse von der Erteilung der Zustimmung durch den Verwaltungsrats unberührt.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Abwesende Mitglieder des Verwaltungsrats können durch schriftliche Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse schriftlich sowie mittels Telefax oder E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, oder in einer Kombination dieser Kommunikationswege gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bei ihrer oder dessen Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende, bestimmt das Verfahren. Sie oder er hat außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse nach Maßgabe von Absatz 7 schriftlich festzustellen.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrats sind abzuhalten, wenn es die Belange der BGBW erfordern oder der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, oder mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied dies verlangen; sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden in der Regel am Sitz der BGBW statt; die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, kann bei Bedarf einen anderen Sitzungsort bestimmen.
- (4) Die Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Sie oder er kann den Vorstand damit beauftragen. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt und/oder eine Sitzung mittels Telefax oder E-Mail, die der Textform des § 126b BGB genügt, einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Einladung anzuschließen sind die Tagesordnung und mit Beschlussvorschlägen versehenen Sitzungsunterlagen; dabei sind die zu behandelnden Punkte so auszuführen, dass sich die Mitglieder des Verwaltungsrats hinreichend auf die Erörterungen und Abstimmungen vorbereiten können. Eine Beschlussfassung kann grundsätzlich nur über solche Gegenstände erfolgen, die ausdrücklich in der Tagesordnung aufgeführt waren; eine Abweichung hiervon ist nur zulässig, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder ausdrücklich zustimmen.
- (5) Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass sie, ihre Angehörigen (§ 15 AO) oder ihnen nahestehende Personen (§ 138 InsO) dadurch einen persönlichen Vorteil erlangen könnten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte offen zu legen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Die oder der Vorsitzende, bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, kann bestimmen, dass Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte in Abwesenheit von Mitgliedern des Vorstands abgehalten oder verhandelt werden. Die oder der Verwaltungsratsvorsitzende, bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, kann ferner bestimmen, dass zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte sachkundige Personen hinzugezogen werden.
- (7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats sind zeitnah Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie die Stimmabgaben anzugeben; jedem Mitglied des Verwaltungsrats und dem Justizministerium ist spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung eine Abschrift zu übersenden.
- (8) Über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden oder wegen eines Widerspruchs nicht zu Stande kommen, ist zeitnah eine von der oder dem Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Diese muss den Tag und die Umstände der Beschlussfassung, die an der Abstimmung beteiligten Verwaltungsratsmitglieder, ihre Stimmabgabe und die gefassten Beschlüsse enthalten. Jedem Mitglied des Verwaltungsrats und dem Justizministerium ist spätestens vier Wochen nach der Beschlussfassung eine Abschrift zu übersenden.
- (9) Der Verwaltungsrat wird durch die oder den Vorsitzenden, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch die oder den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Sind beide verhindert, tritt die für die oder den Vorsitzenden bestellte Vertretung nach § 8 Absatz 1 Satz 4 GSJ, hilfsweise die für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden bestellte Vertretung, an ihre oder seine Stelle.

§ 7 Wirtschaftsführung

Gemäß § 11 Absatz 2 GSJ wirtschaftet die BGBW nicht nach Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsplans sondern nach einem Wirtschaftsplan, führt ihre Bücher in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und stellt in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht entsprechend den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften auf.

§ 8 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan, Investitionsplan, Stellenplan und Finanzplan sowie einer Zusammenstellung der Einbeziehung Dritter und Kooperationen. Er enthält in allen Teilen nachrichtlich den Planansatz und das Ist-Ergebnis des Vorjahres. Zuschussfinanzierte Aufwendungen und Investitionen sind entsprechend dem handelsrechtlichen Bruttoprinzip in voller Höhe auszuweisen und die entsprechenden Zuschüsse als Erträge beziehungsweise Sonderposten gesondert darzustellen. Zu den Zuschüssen in diesem Sinne gehören nicht die der BGBW nach § 5 Absatz 1 GSJ vom Land zugewiesenen Mittel.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist um eine fünfjährige, vorausschauende Planung zu ergänzen, die zusammen mit dem Wirtschaftsplan fünf Jahre abdeckt. Wird der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als ein Jahr aufgestellt, verlängert sich der fünfjährige Planungszeitraum dadurch nicht.
- (3) Dem Wirtschaftsplan und der vorausschauenden Wirtschaftsplanung sind hinreichende schriftliche Erläuterungen beizufügen.

§ 9 Buchführung, Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Der Leitfaden für Landesbetriebe nach § 26 LHO ist zu beachten.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Im Rahmen der Berichterstattung über die Abschlussprüfung ist auch die Abwicklung des Wirtschaftsplans darzustellen. Ferner ist zu prüfen, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes abgegeben und veröffentlicht wurde.
- (3) Die Prüfungsfeststellungen sind im Verlauf der Abschlussprüfung zwischen dem Abschlussprüfer und den vom Verwaltungsrat hierzu bestimmten Personen sowie auf Verlangen auch mit dem Justizministerium und dem Finanzministerium zu erörtern. Sie und die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten alle den Prüfungsbericht ergänzenden schriftlichen Bemerkungen des Abschlussprüfers, insbesondere Management Letter.
- (4) Der Abschlussprüfer soll den Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat sowie dem Justizministerium spätestens bis zum 30. September des Folgejahres vorlegen. Dem Vorstand ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor der Prüfungsbericht vorgelegt wird; die Stellungnahme ist dem Prüfungsbericht beizufügen.

- (5) Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht zum Public Corporate Governance Kodex teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
- (6) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Bilanzergebnisses sowie über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands. Letztere bedarf der Genehmigung des Justizministeriums und des Finanzministeriums.
- (7) Der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und der Lagebericht sind auf der Internetseite der BGBW zu veröffentlichen.
- (8) Unbeschadet der Abschlussprüfung bestehen die Prüfungsrechte des Rechnungshofs Baden-Württemberg nach § 111 LHO.

§ 10 Örtliche Einrichtungen

- (1) Örtliche Einrichtungen der BGBW bestehen in
 1. Freiburg,
 2. Heilbronn,
 3. Karlsruhe,
 4. Mannheim,
 5. Ravensburg,
 6. Reutlingen,
 7. Rottweil,
 8. Stuttgart,
 9. Ulm.
- (2) Die weitere Struktur der BGBW ergibt sich aus dem vom Vorstand aufzustellenden Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.

§ 11 Vorgesetzter

Der Vorstand kann das ihm nach § 12 GSJ zustehende Weisungsrecht auf die zweite Führungsebene übertragen. Hinsichtlich der bei der BGBW tätigen Beamtinnen und Beamte gilt dies gemäß der nach § 20 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz erfolgten Zuweisungen hinsichtlich des fachlichen Weisungsrechts und der untrennbar mit der Aufgabenerledigung verbundenen dienstlichen Angelegenheiten. Das Nähere regelt der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan; insbesondere kann eine weitere Delegation festgelegt werden.

§ 12 Pauschalentschädigung für die ehrenamtliche Bewährungshilfe

- (1) Die notwendigen Auslagen der ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer werden pauschal abgegolten.
- (2) Die Pauschale nach Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat 35 Euro pro betreuter Probandin und betreutem Probanden.

§ 13 Förmliche Verpflichtungen

Die förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz einschließlich der Verpflichtung zur Wahrung des Datenge-

heimnisses erfolgt, soweit nicht bereits anderweitig vorgenommen,

1. hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats durch das Justizministerium;
2. hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands durch die oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats;
3. im Übrigen durch den Vorstand und die von ihm hierzu Bestimmten.

§ 14

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Der Vorstand bestellt einen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 LDSG.

§ 15

Siegelführung

- (1) Das Dienstsiegel wird in kreisrunder Form als Prägesiegel mit einem Durchmesser von mindestens 20 mm oder als Farbdrukstempel aus Metall oder Gummi mit einem Durchmesser von mindestens 12 mm hergestellt. Beim Prägesiegel werden Wappen und Umschrift in erhabener Prägung und beim Farbdrukstempel in dunklem Flachdruck dargestellt.
- (2) Die Zahl der zu beschaffenden Dienstsiegel ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Dienstsiegel sind zur Sicherung gegen missbräuchliche Verwendung von den zur Verwendung des Siegels ermächtigten Bediensteten unter Verschluss zu halten; sie sind außerhalb der Dienststunden so aufzubewahren, dass Missbrauch und Verlust durch Diebstahl so weit wie möglich ausgeschlossen sind.
- (3) Der Vorstand ermächtigt im erforderlichen Umfang Bedienstete zur Verwendung des Siegels.

§ 16

Public Corporate Governance Kodex

- (1) Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ist für die BGBW verbindlich.
- (2) Vorstand und Verwaltungsrat berichten jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und welche Gründe dafür vorliegen.
- (3) Die Erklärung ist auf der Internetseite der BGBW zu veröffentlichen.
- (4) Der Vorstand übermittelt dem Finanzministerium die zur Veröffentlichung in den Beteiligungsberichten des Landes Baden-Württemberg erforderlichen Angaben.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung und etwaige Änderungen treten jeweils am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg „Die Justiz“ in Kraft.

Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften

Bekanntmachung des Justizministeriums vom
7. Februar 2023 – JUMRI-JUM-2121-6/3 –

Bezug: Bekanntmachung des Justizministeriums vom
5. April 2018 (6341/0166) – Die Justiz S. 405 –

Nachstehend werden die Entscheidungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Anlage 1) und über die Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI (Anlagen 2 und 3) bekannt gegeben.

Die bisherigen Vorabentscheidungen wurden an die aktuelle Rechtslage angepasst. Hierzu wurde insbesondere ein dynamischer Verweis auf die jeweils zum Zeitpunkt der Beurlaubung (Beginn oder Verlängerung der Beurlaubung) gültigen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug) aufgenommen.

Die Vorabentscheidungen sind in das Intranet der Justiz unter der Rubrik „Justizministerium > Personal > Persönliche Mitarbeiterangelegenheiten > Besoldung und Versorgung“ eingestellt.

gez. i.V. Gertrud Siegfried

Anlage 1

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Fellbach, den 23.01.2023
Az.: 0331.1-30/0334.5

Vorabentscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung i.V.m. § 106 Abs. 5 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamTVGBW) sowie nach § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LBeamTVGBW

I.

Bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern des Landes Baden-Württemberg sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ruhegehaltfähig, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und

1. für diese Zeiten ein Versorgungszuschlag entrichtet wird oder
2. mit Zustimmung des Finanzministeriums von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abgesehen wird.

Die Beurlaubungen, bei welchen das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg von der Erstattung eines Versorgungszuschlags absieht, ergeben sich aus den jeweils zum Zeitpunkt der Beurlaubung (Beginn oder Verlängerung der Beurlaubung) gültigen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug).

Hat das Beamtenverhältnis oder ein unmittelbar vorangegangenes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 2010 bestanden, können Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unter dem Vorbehalt als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, dass aus der während der Beurlaubung ausgeübten Tätigkeit kein Anspruch auf Versorgung, Rente oder ähnliche Leistung erworben wird. Dieser Vorbehalt greift nicht, wenn während der Beurlaubung eine Versorgungsleistung erworben wird, die im Rahmen der §§ 70, 71 oder 108 LBeamtVGBW zu berücksichtigen ist, in anderen Fällen, wenn eine Versorgungsleistung gewährt wird, die nicht höher ist als der Unterschied zwischen den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und den entsprechenden Versorgungsbezügen einer Beamtin oder eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen in Höhe der zuletzt während der Beurlaubung gezahlten Vergütung.

Für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die ab Inkrafttreten des LBeamtVGBW (1. Januar 2011) erstmals in ein Beamtenverhältnis berufen werden und bei denen keine Zeiten nach § 21 Absatz 3 LBeamtVGBW vor dem 1. Januar 2011 vorliegen, sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, für die in anderen Alterssicherungssystemen Anwartschaften oder Ansprüche erworben wurden, nach § 24 Absatz 3 LBeamtVGBW bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht berücksichtigungsfähig.

II.

Bei Teilzeitbeschäftigung sind diese Zeiten nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. **Die beurlaubte Person ist verpflichtet, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg einen entsprechenden Nachweis vorzulegen, aus dem Art und Dauer der Beschäftigung und der Umfang der geleisteten sowie der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ersichtlich sind.**

Die Zeit eines Urlaubs ohne Bezüge aus persönlichen Gründen während der Tätigkeit (z.B. Elternzeit oder Urlaub aus familiären Gründen) ist nicht ruhegehaltfähig.

Die beurlaubte Person ist verpflichtet, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg einen Nachweis über Art und Dauer des Urlaubs vorzulegen.

Die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung eines Versorgungszuschlages ergeben sich aus den jeweils zum Zeitpunkt der Beurlaubung (Beginn oder Verlängerung der Beurlaubung) gültigen VwV-Haushaltsvollzug.

Ein Versorgungszuschlag ist halbjährlich nachträglich zu entrichten und nach seiner Anforderung zur Zahlung fällig. Ein Widerruf dieser Entscheidung im Einzelfall bleibt vorbehalten, wenn und soweit der Versorgungszuschlag nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet wird.

III.

Diese Entscheidung tritt am 01.02.2023 in Kraft und ersetzt die Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 23. März 2018 – Az.: 0331.1-30/0334.5 – (GABl. S. 312).

IV.

...

Anlage 2

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Fellbach, den 23.01.2023
Az.: 0361.1-2

Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg über die Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Satz 3 SGB VI wird für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg entschieden:

I.

Eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 SGB VI ist in dieser Beschäftigung gewährleistet bei

1. Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, soweit sie nicht im Vorbereitungsdienst stehen,
2. Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber mit zweiter Dienstprüfung, bei denen die Übernahme in das Beamtenverhältnis innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses bevorsteht,
3. Tierärztinnen und Tierärzten der staatlichen Veterinär- und Gestütsverwaltung mit bestandener Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst, bei denen die Übernahme in das Beamtenverhältnis innerhalb von einem Jahr nach Ablegung dieser Prüfung bevorsteht,
4. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses nach dem Juristenausbildungsgesetz des Landes Baden-Württemberg,
5. sonstigen Beschäftigten, die auf Grund eines Arbeitsvertrages Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGB VI erfüllt sind.

Die Anwartschaft ist gewährleistet in den Fällen

der Nummer 1 vom Tage der Ernennung an,

der Nummer 2 bei einer Übernahme in das Beamtenverhältnis innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses,

der Nummer 3 vom Tage der Einstellung an, oder, wenn die Prüfung erst nach der Einstellung abgelegt wird, vom Tage der Prüfung an,

der Nummer 4 vom Tage der Zulassung, frühestens jedoch vom Tage des Dienstantritts an,

der Nummer 5 vom Tage der Einstellung, frühestens jedoch von dem Tage an, ab dem die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung zugesichert oder vereinbart wird.

II.

Diese Entscheidung tritt am 01.02.2023 in Kraft und ersetzt die Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 23. März 2018 – Az.: 0361.1-2 – (GABl. S. 313).

III.

...

Anlage 3

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Fellbach, den 23.01.2023
Az.: 0361.1-2

Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg über die Erstreckung der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg auf weitere Beschäftigungen

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Satz 3 SGB VI wird für die Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg entschieden:

I.

Eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften ist gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe sowie bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) während einer als ruhegehaltfähig zu berücksichtigenden Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

Eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 SGB VI ist auch gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert bei Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungs-

verhältnisses nach dem Juristenausbildungsgesetz während der nebenamtlichen Wahrnehmung des Sitzungsdienstes der Staatsanwaltschaften bei den Amtsgerichten.

II.

In den Fällen, in welchen das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 106 Absatz 5 LBeamVG BW sowie nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LBeamVG BW nicht von der Erhebung eines Versorgungszuschlags abhängig macht, muss sich der Arbeitgeber der weiteren Beschäftigung – sofern keine gesonderten Vereinbarungen bestehen – gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg im Einzelfall mit Vordruck LBV 283a oder durch allgemeine Erklärung verpflichtet haben, dem Land Baden-Württemberg in vollem Umfang die Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung für die Beschäftigung zu erstatten. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Ersatzschulen, die für die vom Land Baden-Württemberg beurlaubten Lehrkräfte nach § 11 Absatz 2 Privatschulgesetz zu entrichten haben.

III.

Die Anwartschaft ist gewährleistet in den Fällen

der in Abschnitt I aufgeführten Beurlaubung frühestens mit dem Beginn der Beurlaubung,

der in Abschnitt I genannten nebenamtlichen Sitzungsdienste mit dem Beginn der Wahrnehmung dieses Dienstes.

IV.

Besteht bei einem unversorgten Ausscheiden aus dem Beamten-/Richterverhältnis kein Anspruch auf Altersgeld oder verzichtet die/der Beschäftigte auf Altersgeld, so erstreckt sich die durchzuführende Nachversicherung auch auf die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Abschnitt I. Bei einem unversorgten Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis als Rechtsreferendarin beziehungsweise Rechtsreferendar erstreckt sich die durchzuführende Nachversicherung auch auf die Zeit des nebenamtlich wahrgenommenen Sitzungsdienstes nach Abschnitt I.

V.

Diese Entscheidung tritt am 01.02.2023 in Kraft und ersetzt die Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 23. März 2018 – Az.: 0361.1-2 – (GABl. S. 314).

VI.

...

GG Art. 20 Abs. 3; LV Art. 23 Abs. 1

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen eine Verurteilung im Bußgeldverfahren wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung (Ls. d. Red.).

VerfGH Bad.-Württ., Urt. v. 16.1.2023 – 1 VB 38/18

Aus den Gründen:

A.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer (Bf.) gegen seine Verurteilung im Bußgeldverfahren wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung sowie die Verwerfung seiner Rechtsbeschwerde als unbegründet. Vor und während des gerichtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens begehrte der Bf. erfolglos Zugang zu bestimmten Unterlagen und Messdaten des verwendeten Lasergeräts PoliScan Speed.

I. 1. Der Bf. soll mit einem Pkw am 3.9.2016 die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 44 km/h überschritten haben. Im behördlichen Bußgeldverfahren beantragte der Bf. über seine Verfahrensbevollmächtigte mit Schriftsätzen vom 2.11.2016 und 14.12.2016 gegenüber dem Regierungspräsidium Karlsruhe Einsicht in die Ermittlungsakte. Mit weiterem Schreiben vom 19.12.2016 beantragte der Bf. darüber hinaus die Übermittlung der „digitalen Falldaten mit den unverschlüsselten Rohmessdaten der gesamten Messserie sowie die Token-Datei und das Passwort“ sowie „die zum Messgerät gehörige Lebensakte bzw. die Wartungs-, Instandsetzungs- und Eichnachweise des Messgeräts seit der ersten Inbetriebnahme“.

Mit Schreiben vom 23.12.2016 wies das Regierungspräsidium Karlsruhe – Bußgeldstelle – darauf hin, dass die Messdaten ohnehin nur von einem Sachverständigen ausgelesen werden könnten, weshalb diese – bei entsprechender Legitimierung – direkt an einen solchen übermittelt werden würden. Am 2.1.2017 wurde die Ermittlungsakte an die Verfahrensbevollmächtigte des Bf. übermittelt. Am 17.1.2017 erinnerte die Verfahrensbevollmächtigte die Bußgeldbehörde an die Übermittlung der „Lebensakte bzw. Wartungs-, Instandsetzungs- und Eichnachweise“. Am 19.1.2017 übermittelte die Bußgeldbehörde diverse Datensätze (ohne „Lebensakte“ oder „Wartungs-, Instandsetzungs- und Eichnachweise“) an einen – sich für den Bf. legitimierenden – privaten Sachverständigen.

Mit Bußgeldbescheid vom 1.2.2017 verhängte die Bußgeldbehörde gegen den Bf. eine Geldbuße von 160,00 Euro und ein einmonatiges Fahrverbot auf Grund der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlos-

sener Ortschaften von 120 km/h um 44 km/h. Gegen den Bußgeldbescheid legte der Bf. am 8.2.2017 Einspruch ein und begründete diesen mit Schriftsatz vom 13.2.2017. Eine Überprüfung der Geschwindigkeitsmessung durch ein privates Sachverständigengutachten habe ergeben, dass die vom Gerät angezeigte Geschwindigkeit um 11 km/h zu hoch sei. Diese Abweichung liege oberhalb der Verkehrsfehlergrenze von 3 %. Zudem habe der Messbereich bei 305 der 520 Falldatensätze außerhalb der Bauartzulassung des Geräts gelegen, weshalb kein standardisiertes Verfahren vorliege.

Ausweislich eines Vermerks vom 14.2.2017 half das Regierungspräsidium Karlsruhe dem Einspruch nicht ab, würden „Lebensakten“ nicht geführt und seien die Eichscheine gültig. Am 6.3.2017 wurde das Verfahren an die Staatsanwaltschaft M. abgegeben.

2. Das Amtsgericht M. holte mit Beschluss vom 29.3.2017 ein schriftliches Sachverständigengutachten über die Zuverlässigkeit der Geschwindigkeitsmessung im Hinblick auf das von dem Bf. vorgelegte Privatgutachten ein. Das gerichtliche Sachverständigengutachten vom 29.5.2017 kam zu dem Ergebnis, dass sich keine Hinweise auf eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der Messung ergeben hätten, wenngleich bei der Auswertung der zusätzlich abgespeicherten Messdaten eine Abweichung zur gemessenen Geschwindigkeit von 10,44 km/h festzustellen sei. Diese Differenz sei auf eine Lageabweichung der einzelnen Messpunkte und Geschwindigkeitsänderungen während der Messung zurückzuführen und von einem Messfehler oder einem Defekt des Messgeräts daher nicht auszugehen. Ob von einem Geschwindigkeitswert von 159 km/h (Ergebnis der zusätzlich abgespeicherten Messdaten) oder von 170 km/h (Ergebnis des Messgeräts, abzüglich Toleranzabzug = 164 km/h) auszugehen sei, stelle eine Rechtsfrage dar.

Mit Schreiben vom 5.8.2017 beantragte der Bf. unter Bezugnahme auf die bereits gestellten Ersuchen vom 19.12.2016 und 17.1.2017 erneut gegenüber dem Amtsgericht, „die Lebensakte des Messgeräts bzw. die Wartungs- und Instandsetzungs- und Eichnachweise des Messgeräts seit der ersten Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.“ Mit Beschluss vom 10.8.2017 lehnte das Amtsgericht den Antrag ab, da „die beantragten Beweiserhebungen als zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich anzusehen“ seien und „eine Beiziehungspflicht für die Lebensakte“ sowie „ein Anspruch auf Bildung eines größeren Aktenbestandes“ nicht bestehe. Darüber hinaus existiere hier keine Lebensakte, sodass diese auch nicht beigezogen werden könne.

In der Hauptverhandlung am 22.8.2017 wurde der Messbeamte als Zeuge vernommen und erstattete der Gerichtssachverständige sein Gutachten. Der in der Verhandlung mit der Aussetzung des Verfahrens verbundene Antrag des Bf., „die im Falldatensatz der Messung des Betroffenen enthaltenen 126 Einzelwerte mit Laufzeiten und Winkelangaben“ sowie „die Messgeräte-Lebensakte oder, falls eine solche nicht geführt wird, alle [...] vorhandenen Wartungs-, Instandset-

* Durch den Abdruck von Entscheidungen und von Anmerkungen wird eine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt nicht zum Ausdruck gebracht.

zungs- und Eichnachweise des Messgeräts seit der ersten Inbetriebnahme“ zur Verfügung zu stellen, lehnte das Amtsgericht ab, „weil die Beweiserhebung als zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich anzusehen“ sei.

3. Mit angegriffenem Urteil vom 22.8.2017 verurteilte das Amtsgericht M. den Bf. wegen der fahrlässigen Ordnungswidrigkeit des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 160,00 Euro und einem einmonatigen Fahrverbot.

Dabei ging das Amtsgericht von der auch dem Bußgeldbescheid zu Grunde gelegten Geschwindigkeit von 164 km/h aus. Bei der Messung mit dem Laser-Messgerät des Typs PoliScan Speed handele es sich um ein standardisiertes Verfahren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Für das Gericht hätten sich keine Anhaltspunkte für eine Fehlmessung ergeben. Es seien keine Abweichungen von dem normierten Verfahren oder der Gebrauchsanweisung des Geräts ersichtlich, das Messgerät sei gültig geeicht gewesen und nach den Ausführungen des Messbeamten seien seit der letzten Eichung keine eichrelevanten Störungen oder Defekte am Messgerät aufgetreten. Bei den bereits reparierten Defekten am Objektiv sowie an einem LAN-Kabel habe es sich jeweils um keine eichrelevante Störung gehandelt. Auch die sich aus der Auswertung der XML-Datei ergebende Abweichung von 10,44 km/h lasse aus technischer Sicht keine vernünftigen Zweifel an der fehlerfreien Funktion des Messgeräts aufkommen, da die im Messfoto eingeblendete Geschwindigkeit als Durchschnittsgeschwindigkeit aus 126 Einzelmessungen das genauere Messergebnis darstelle.

4. Der Bf. legte mit Schriftsatz vom 25.8.2017 Rechtsbeschwerde gegen das Urteil ein. Unter anderem rügte er, dass die gerichtliche Ablehnung des Einsichtsanspruchs in die Lebensakte bzw. die Wartungsunterlagen dem Grundsatz des fairen Verfahrens nach Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG nicht gerecht werde. Auch wenn die Verwaltungsbehörde nicht zur Führung einer Lebensakte verpflichtet sei, seien wenigstens Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen und sonstige Eingriffe am Messgerät aufzubewahren und der Verteidigung zugänglich zu machen. Es sei bereits eine Gehörsverletzung bzw. unzulässige Beschränkung der Verteidigung darin zu sehen, dass das Amtsgericht den Antrag auf Herausgabe der Lebensakte bzw. Wartungsunterlagen als Beweisantrag verstanden und dann gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG abgelehnt habe, da kein Beweisantrag gestellt, sondern die Herausgabe von Unterlagen verlangt worden sei. Auch die Ablehnung der Einsicht in die bei der Messung des Betroffenen erzeugten Rohmessdaten in Form der 126 Einzelmessungen des Betroffenen verletze das Recht auf ein faires Verfahren. Der gerichtliche Sachverständige habe das Ergebnis der 126 Einzelmessungen als gegenüber den beiden bekannten Einzelmessungen zu Beginn und Ende der Messung zuverlässiger angesehen, weshalb der Verteidigung Zugang zu diesen Einzelmessdaten ermöglicht werden müsse. Auch hier habe es sich nicht um einen nach § 77 Abs. 2 OWiG ablehnbaren Beweisantrag gehandelt, sondern um einen Akteneinsichtsanspruch bzw. Antrag auf Einsicht in Messdaten.

5. Mit angegriffenem Beschluss vom 17.4.2018 verwarf das Oberlandesgericht Karlsruhe die Rechtsbeschwerde als unbegründet, weil die Nachprüfung der Entscheidung keinen

Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben habe. Im Hinblick auf die Ablehnung der Beiziehung von Wartungs-, Instandsetzungs- und Eichnachweisen des Messgeräts habe der als Zeuge vernommene Messbeamte bekundet, dass zwischen der letzten Eichung des Messgeräts und dem Vortrag der Hauptverhandlung keine eichrelevanten Störungen oder Defekte an dem Messgerät aufgetreten seien. Im Hinblick auf diese glaubhaften Angaben sei das Amtsgericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht nicht verpflichtet gewesen, beim Verwender des Messgeräts Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen und sonstige Eingriffe anzufordern. Naturgemäß könnten solche Unterlagen nur vorliegen, wenn Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe vorgenommen worden seien. Solche habe der Messbeamte jedoch verneint. Aus diesem Grund liege auch eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nicht vor (unter Verweis auf Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Bamberg, Beschl. v. 4.4.2016 – 3 Ss OWi 1444/15 –, Juris). Im Übrigen dürfte die Rüge schon unzulässig sein, weil das Schreiben vom 25.9.2017, mit dem die Herausgabe der Lebensakte sowie der vorhandenen Wartungs-, Instandsetzungs- und Eichnachweise des verwendeten Messgeräts während des Laufs der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist verlangt worden sein soll, nicht vorgelegt worden sei.

Hinsichtlich der gerügten Ablehnung bzw. Unterlassung der Beiziehung der laut Falldatensatz erfolgten 126 Einzelmessdaten hätte sich der Bf. – damit die Ausnahme von der nach § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO bestehenden Vortragspflicht, welche Tatsachen sich aus den nicht beigezogenen Akten ergeben hätten, gerechtfertigt und belegt werde – bis zum Ablauf der Frist zur Erhebung der Verfahrensrüge weiter um Akteneinsicht bemühen und die entsprechenden Anstrengungen auch gegenüber dem Rechtsbeschwerdegericht darzulegen müssen (unter Hinweis unter anderem auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, Beschl. v. 23.2.2010 – 4 StR 599/09 –, Juris). An einem solchen Vortrag bezüglich der 126 Einzelmesswerte fehle es jedoch.

6. Mit Schreiben vom 27.4.2018 erhob der Bf. eine Anhörrüge, die mit (nicht angegriffenem) Beschluss vom 29.5.2018 durch das Oberlandesgericht zurückgewiesen wurde.

II. Der Bf. hat mit am 3.7.2018 beim Verfassungsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz Verfassungsbeschwerde erhoben.

Er rügt eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG), des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 103 Abs. 1 GG) und des gesetzlichen Richters (Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG).

1. Das Gebot auf ein faires Verfahren sei dadurch verletzt, dass dem Bf. die Rohmessdaten beziehungsweise die 126 Einzelmesswerte nicht zur Verfügung gestellt worden seien. Nachdem das Amtsgericht die aus den wenigen überlassenen Werten berechnete Abweichung von 11 km/h als ungenau und damit als unbeachtlich angesehen habe, sei der Bf. auf die restlichen Einzelmesswerte angewiesen gewesen, um anhand dieser das Messergebnis weiter prüfen zu können.

Auch hätten dem Bf. die Wartungsunterlagen zu dem Messgerät zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Unterlagen seien verteidigungsrelevant, weil sie Schlüsse auf die Zu-

verlässigkeit des Messgeräts und damit die Richtigkeit des Messergebnisses erlauben. Es sei auch davon auszugehen, dass die Unterlagen tatsächlich existierten, da der als Zeuge vernommene Messbeamte und der Sachverständige von reparierten Defekten am Objektiv und LAN-Kabel berichtet hätten. Durch die Aussage des Messbeamten oder des Sachverständigen könne auch nicht das originäre Einsichtsrecht der Verteidigung in die Unterlagen eingeschränkt werden, welche die Angaben andernfalls nicht verifizieren könne. Der vom Oberlandesgericht angenommene Gleichlauf zwischen richterlicher Aufklärungspflicht und dem Recht auf ein faires Verfahren sei abzulehnen. Die als Folge von standardisierten Messverfahren eintretende eingeschränkte gerichtliche Überprüfungspflicht des Messergebnisses durch das Gericht dürfe nicht zu gleichfalls eingeschränkten Verteidigungsmöglichkeiten führen, sondern müsse im Gegenteil zu umfassenden Rechten der Verteidigung führen, selbst Prüfungen vornehmen und gegebenenfalls abweichende Ergebnisse dem Gericht vorlegen zu können. Daher müsse in solchen Fällen das Informations- und Einsichtsrecht des Verteidigers deutlich weitergehen als die Amtsaufklärung des Gerichts. [...]

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist wegen Verstoßes gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens auf Grund der versagten Einsicht in die Wartungs-/Reparaturunterlagen des Messgeräts zulässig (I.) und begründet (II.). Einer Entscheidung über die weiteren Rügen des Bf. bedarf es nicht (III.).

I. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

1. Sie wurde [...] fristgerecht [...] eingelegt [...].

2. Die Rüge des Verstoßes gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens wegen der nicht gewährten Einsicht in die Wartungs-/Reparaturunterlagen wahrt die Anforderungen an die materielle Subsidiarität.

a) Nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung muss der Beschwerdeführer nach dem Grundsatz der Subsidiarität über die Erschöpfung des Rechtswegs im engeren Sinne hinaus alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreifen, um die Korrektur der geltend gemachten Rechtsverletzung durch die Fachgerichte zu erwirken oder eine Rechtsverletzung zu verhindern (StGH, Beschl. v. 17.7.2014 – 1 VB 38/14 –, Juris Rdn. 8 mit Nachweisen zur Rechtsprechung des BVerfG zur Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG). Der Subsidiaritätsgrundsatz soll vor allem sichern, dass dem Verfassungsgerichtshof durch die umfassende fachgerichtliche Vorprüfung der Beschwerdepunkte ein regelmäßig in mehreren Instanzen geprüftes Tatsachenmaterial unterbreitet wird und ihm die Fallanschauung und Rechtsauffassung der Gerichte, insbesondere der obersten Landesgerichte, vermittelt wird. Damit soll erreicht werden, dass der Verfassungsgerichtshof nicht auf ungesicherter Tatsachen- und Rechtsgrundlage weitreichende Entscheidungen trifft (st. Rspr., vgl. VerfGH, Beschl. v. 20.3.2018 – 1 VB 75/17 –, Juris Rdn. 2 m.w.N.).

Im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren ist es in der Regel erforderlich, dass der Betroffene seinen Anspruch auf Informationszugang mittels eines Antrags auf Herausgabe bzw. Zugänglichmachung der von ihm für erforderlich gehaltenen Daten bereits gegenüber der Verwaltungsbehörde

geltend macht und im Falle von dessen Ablehnung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG stellt (siehe hierzu Bay. VerfGH, Entscheidung vom 13.1.2022 – Vf. 61-VI-19 –, Juris Rdn. 40 ff.; vgl. auch VerfGH RP, Beschl. v. 21.6.2021 – VGH A 39/21 –, Juris Rdn. 27, und v. 22.7.2022 – VGH B 30/21 –, Juris Rdn. 22; VerfG Bbg., Beschl. v. 18.2.2022 – 48/20 –, Juris Rdn. 23).

b) Gemessen hieran hat der Bf. die für erforderlich gehaltenen Informationen rechtzeitig im Bußgeldverfahren geltend gemacht. Zwar hat er keinen Antrag nach § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG gestellt, dieser war vorliegend jedoch ausnahmsweise entbehrlich. Der Bf. hat gegenüber der Bußgeldbehörde mit mehreren Schreiben im November und Dezember 2016 unter anderem die Übermittlung sowohl der Verfahrensakte als auch der Lebensakte und der Wartungs-/Instandsetzungs- und Eichnachweise beantragt. Am 2.1.2017 übersandte die Bußgeldbehörde dem Bf. (lediglich) die Verfahrensakte, woraufhin dieser mit Schreiben vom 17.1.2017 an die Übermittlung auch der Lebensakte bzw. Wartungs-, Instandsetzungs- und Eichnachweise erinnerte. Ohne über diesen noch ausstehenden Antrag zu entscheiden, erließ die Bußgeldbehörde am 1.2.2017 gegenüber dem Bf. den Bußgeldbescheid und gab das Verfahren nach der Einspruchseinlegung vom 8.2.2017 am 6.3.2017 an die Staatsanwaltschaft ab. Vor dem Hintergrund der weder ausdrücklichen noch (hinreichend klaren) konkludenten Ablehnung des Antrags auf Übermittlung der Lebensakte bzw. Wartungs-/Instandsetzungs- und Eichnachweise durch die Bußgeldbehörde – trotz expliziter Erinnerung durch den Bf. – sowie in Anbetracht des recht kurzen Zeitablaufs zwischen dem Erinnerungsschreiben des Bf., dem Erlass des Bußgeldbescheides, der Einspruchseinlegung und der Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft, bedurfte es vorliegend keines Antrags nach § 62 OWiG zur Wahrung der materiellen Subsidiarität.

II. Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet.

Das Urteil des Amtsgerichts M. vom 22.8.2017 sowie der Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27.4.2018 verletzen den Bf. in seinem Recht auf faires Verfahren, in dem sie unter Annahme eines Gleichlaufs der gerichtlichen Aufklärungspflicht mit dem Einsichtsrecht des Betroffenen dessen Antrag auf Einsichtnahme in die Wartungs-/Reparaturunterlagen des Messgeräts abgelehnt haben.

1. Wie das Bundesverfassungsgericht in mehreren – nach Erlass der angegriffenen Entscheidungen ergangenen – Kammerbeschlüssen festgestellt hat, folgt aus dem Recht auf ein faires Verfahren grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu den nicht bei der Bußgeldakte befindlichen, aber bei der Bußgeldbehörde vorhandenen Informationen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18 –, Juris Rdn. 49 ff.). Hierbei handelt es sich nicht um eine Frage der gerichtlichen Aufklärungspflicht, sondern der Verteidigungsmöglichkeiten des Betroffenen (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 28.4.2021 – 2 BvR 1451/18 –, Juris Rdn. 5; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 4.5.2021 – 2 BvR 277/19 –, Juris Rdn. 5).

a) Zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zählt das Recht auf ein faires Verfahren (BVerfG, Beschl. v. 3.6.1969 – 1 BvL 7/68 –, BVerfGE 26, 66, 71, Juris Rdn. 22). Als ein unverzichtbares Element der Rechts-

staatlichkeit des Strafverfahrens und daran anknüpfender Verfahren gewährleistet es dem Betroffenen, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde selbstständig wahrzunehmen und Übergriffe der im vorstehenden Sinn rechtsstaatlich begrenzten Rechtsausübung staatlicher Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können (vgl. hierzu sowie zum Folgenden: BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18 –, Juris Rdn. 32 – 35, jeweils m.w.N.). Der Anspruch auf ein faires Verfahren ist durch das Verlangen nach verfahrensrechtlicher „Waffengleichheit“ von Ankläger und Beschuldigtem gekennzeichnet und dient damit in besonderem Maße dem Schutz des Beschuldigten, für den bis zur Verurteilung die Vermutung seiner Unschuld streitet. Dabei enthält das Recht auf ein faires Verfahren keine in allen Einzelheiten bestimmten Ge- oder Verbote; vielmehr bedarf es der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten. Eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren liegt erst dann vor, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht – auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Fachgerichte – ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben worden ist (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 12.1.1983 – 2 BvR 864/81 –, BVerfGE 63, 45, 61, Juris Rdn. 51).

Im Rechtsstaat darf der Betroffene nicht bloßes Objekt des Verfahrens sein; ihm muss die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 18.10.1983 – 2 BvR 462/82 –, BVerfGE 65, 171, 174 f., Juris Rdn. 15). Dabei wendet sich das Gebot zur fairen Verfahrensgestaltung nicht nur an die Gerichte, sondern ist auch von allen anderen staatlichen Organen zu beachten, die auf den Gang eines Strafverfahrens Einfluss nehmen, demgemäß auch von der Exekutive, soweit sie sich rechtlich gehalten sieht, bestimmte Beweismittel nicht freizugeben (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 26.5.1981 – 2 BvR 215/81 –, BVerfGE 57, 250, 283, Juris Rdn. 75). Ein rechtsstaatliches und faires Verfahren fordert daher „Waffengleichheit“ zwischen den Verfolgungsbehörden einerseits und dem Beschuldigten andererseits. Der Beschuldigte hat deshalb ein Recht auf möglichst frühzeitigen und umfassenden Zugang zu Beweismitteln und Ermittlungsvorgängen und auf die Vermittlung der erforderlichen materiell- und prozessrechtlichen Informationen, ohne die er seine Rechte nicht wirkungsvoll wahrnehmen könnte (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30.3.2004 – 2 BvR 1520/01 –, BVerfGE 110, 226, 253, Juris Rdn. 103). Aus dem Recht auf ein faires Verfahren folgt hiernach, dass der Beschuldigte eines Strafverfahrens neben der Möglichkeit, prozessual im Wege von Beweisanträgen oder Beweisermittlungsanträgen auf den Gang der Hauptverhandlung Einfluss zu nehmen, grundsätzlich auch das Recht hat, Kenntnis von solchen Inhalten zu erlangen, die zum Zweck der Ermittlung entstanden sind, aber nicht zur Akte genommen wurden (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 12.1.1983 – 2 BvR 864/81 –, BVerfGE 63, 45, 66, Juris Rdn. 63 ff.). Dadurch werden seine Verteidigungsmöglichkeiten erweitert, weil er selbst nach Entlastungsmomenten suchen kann, die zwar fernliegen mögen, aber nicht schlechthin auszuschließen sind. Während so regelmäßig dem Informationsinteresse

des Beschuldigten genügt ist, ist gleichwohl gewährleistet, dass der Ablauf des gerichtlichen Verfahrens nicht durch eine sachlich nicht gebotene Ausweitung der Verfahrensakten unverhältnismäßig erschwert oder sogar nachhaltig gefährdet wird (BVerfG, a.a.O., Rdn. 65).

Die möglicherweise außerhalb der Verfahrensakte gefundenen entlastenden Informationen können von der Verteidigung zur fundierten Begründung eines Antrags auf Beiziehung vor Gericht dargelegt werden. Der Beschuldigte kann so das Gericht, das von sich aus keine sachlich gebotene Veranlassung zur Beiziehung dieser Informationen sieht, auf dem Weg des Beweisantrages oder Beweisermittlungsantrages zur Heranziehung veranlassen (BVerfG, a.a.O., Rdn. 68 ff.).

b) Diese für das Strafverfahren geltenden Grundsätze können auf das Ordnungswidrigkeitenverfahren übertragen werden (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18 –, Juris Rdn. 53 f.). Die technische Komplexität der bei Geschwindigkeitsmessungen zum Einsatz kommenden Messmethoden und die bei standardisierten Messverfahren verringerten Anforderungen an die Beweiserhebung und die Urteilsfeststellungen der Fachgerichte lassen das Bedürfnis der Betroffenen am Zugang zu weiteren die Messung betreffenden Informationen nachvollziehbar erscheinen. Wenn der Betroffene demnach geltend macht, er wolle sich selbst Gewissheit darüber verschaffen, dass sich aus den dem Gericht nicht vorgelegten Inhalten keine seiner Entlastung dienenden Tatsachen ergeben, wird ihm die durch seinen Verteidiger vermittelte Einsicht grundsätzlich zu gewähren sein. Hieraus folgt allerdings kein unbegrenztes Recht auf Zugang zu außerhalb der Akten befindlichen Informationen, vielmehr müssen diese hinreichend konkret benannt sein und einen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ordnungswidrigkeitenvorwurf aufweisen. Entscheidend ist, ob der Betroffene eine Information verständiger Weise für die Beurteilung des Ordnungswidrigkeitenvorwurfs für bedeutsam halten darf. Die Verteidigung kann grundsätzlich jeder auch bloß theoretischen Aufklärungschance nachgehen, wohingegen die Bußgeldbehörden und schließlich die Gerichte von einer weitergehenden Aufklärung gerade in Fällen standardisierter Messverfahren grundsätzlich entbunden sind. Es kommt deshalb insofern nicht darauf an, ob die Bußgeldbehörde oder das Gericht die in Rede stehende Information zur Überzeugung von dem Verstoß für erforderlich erachtet (BVerfG, a.a.O. Rdn. 57).

2. Sowohl das Amtsgericht als auch das Oberlandesgericht haben vorliegend verkannt, dass aus dem Recht auf ein faires Verfahren für den Bf. grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu den nicht bei der Bußgeldakte befindlichen, aber bei der Bußgeldbehörde vorhandenen Informationen, vorliegend namentlich der Wartungs- und Reparaturunterlagen des verwendeten Messgeräts, folgt. Dieser Anspruch verpflichtet nicht etwa das Gericht, die geforderten Unterlagen auf Grund seiner Aufklärungspflicht beizuziehen und zu prüfen, sondern entspringt allein dem Recht des Betroffenen, die Grundlagen des gegen ihn erhobenen Vorwurfs einzusehen und selbst zu prüfen.

a) Das Amtsgericht M. lehnte die beantragte Zurverfügungstellung der Lebensakte bzw. der Wartungsprotokolle und

Eichnachweise des Messgeräts in seinem Beschluss vom 10.8.2017 mit der Begründung ab, dass die beantragten „Beweiserhebungen [...] als zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich anzusehen“ seien und „keine Beiziehungspflicht für die Lebensakte eines Messgeräts“ oder ein „Anspruch auf Bildung eines größeren Aktenbestandes“ bestünde. Im Übrigen seien Reparatur- und Wartungsbescheinigungen „auch keine geeigneten Beweismittel, um tatsächensbegründete Zweifel an der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit eines geeichten Messgeräts wecken zu können“. Auch den in der Hauptverhandlung vom 22.8.2017 gestellten Einsichts- und Aussetzungsantrag wies das Amtsgericht damit zurück, dass „die beantragte Beweiserhebung [...] als zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich anzusehen“ sei. Diese Behandlung ging aber am eigentlichen Begehren des Bf., nämlich die geforderten Unterlagen nach Erhalt eigenständig von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen (so ausdrücklich auch der Antrag des Bf. vom 22.8.2017), vorbei. Hierdurch verkennt das Amtsgericht zum einen den vom Bundesverfassungsgericht aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens hergeleiteten Anspruch auf Zugang zu den im Zusammenhang mit dem festgestellten Geschwindigkeitsverstoß bestehenden Informationen, auch wenn sich diese außerhalb der Verfahrensakten befinden. Zum anderen nimmt es in verfassungswidriger Weise einen Gleichlauf zwischen der gerichtlichen Aufklärungspflicht und dem Einsichtsrecht des Betroffenen an den im Zusammenhang mit der Messung stehenden Informationen an.

b) Auch das Oberlandesgericht Karlsruhe ging in seinem Beschluss vom 17.4.2018 hinsichtlich des Informationsbegehrens verfassungswidrig von einem „Gleichlauf von Aufklärungspflicht und fairtrial-Grundsatz“ aus und lehnte den beantragten Zugang zu Unterlagen über Wartungen, Reparaturen und sonstige Eingriffe bereits deshalb ab, weil der Messbeamte keine eichrelevanten Störungen oder Defekte am Messgerät bekundet habe. Das Amtsgericht sei deshalb nicht verpflichtet gewesen, beim Verwender des Messgeräts Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe anzufordern. Dem Bf. kam es jedoch gerade darauf an, durch die eigenständige Überprüfung der begehrten Informationen etwaige Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit des Messergebnisses erst zu ermitteln, um diese dann – gegebenenfalls – vor Gericht darlegen und dessen Amtsaufklärungspflicht auslösen zu können. Die fehlende Differenzierung des Oberlandesgerichts zwischen Beweis(ermittlungs)antrag und dem Begehren auf Informationszugang lässt unberücksichtigt, dass die Verteidigungsinteressen des Betroffenen nicht identisch mit der Aufklärungspflicht des Gerichtes in der Hauptverhandlung sind und deutlich weitergehen können (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18 –, Juris Rdn. 67).

Zwar wurde nach den gerichtlichen Feststellungen eine Lebensakte für das betroffene Messgerät nicht geführt, sodass

ein insoweit versagter Informationszugang nicht zu einem Verfassungsverstoß führen kann. Dies gilt jedoch nicht für die Wartungs- und Reparaturdokumentationen, die von dem Einsichtsrecht des Bf. umfasst (vgl. VerfGH RP, Beschl. v. 13.12.2022 – VGH B 46/21 –, Juris Rdn. 54 ff.) und ersichtlich auch vorhanden sind. Der gerichtlich bestellte Sachverständige sowie der Messbeamte hatten in der mündlichen Verhandlung beim Amtsgericht von einem reparierten Defekt am Objektiv sowie einem reparierten Problem an einem LAN-Kabel berichtet, wenngleich sie diese jeweils als nicht eichrelevant einstufen. Zumindest die insoweit existierenden Unterlagen hätten dem Bf. – neben etwaigen weiteren vorhandenen Reparatur- und Wartungsdokumentationen – zur Verfügung gestellt werden müssen, damit dieser sie einer eigenständigen Prüfung hätte unterziehen können.

Unerheblich ist hierbei, dass zwischen der letzten Eichung des Geräts am 25.8.2016 und dem Tattag am 3.9.2016 gerade einmal neun Tage lagen. Denn das Einsichtsrecht umfasst den Zeitraum, der mit der letzten Eichung vor dem Tattag beginnt und am Tage des Ablaufs der Eichfrist endet, sodass vom Einsichtsrecht auch Unterlagen solcher Wartungen erfasst sind, die nach der verfahrensgegenständlichen Messung, aber vor dem Ende der Eichfrist vorgenommen worden sind (VerfGH RP, Beschl. v. 27.10.2022 – VGH B 57/21 –, Juris Rdn. 41). Bei erfolgten Wartungen und Reparaturen des Messgeräts in diesem Zeitraum kann eine – wenn auch bloß theoretische – Aufklärungschance zur eventuellen Aufdeckung von Funktionsbeeinträchtigungen des Messgeräts nicht schlechthin ausgeschlossen werden (VerfGH RP, Beschl. v. 13.12.2021 – VGH B 46/21 –, Juris Rdn. 55f.).

III. Da die angegriffenen Entscheidungen wegen Verstoßes gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens aus Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG sowie Art. 23 Abs. 1 LV verfassungswidrig sind, kann offenbleiben, ob auch die weiteren Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte, auf die sich der Bf. berufen hat, verletzt sind.

C.

Hiernach ist festzustellen, dass das Urteil des Amtsgerichts M. vom 22.8.2017 [...] und der Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 17.4.2018 [...] den Bf. in seinem Grundrecht auf ein faires Verfahren aus Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG sowie Art. 23 Abs. 1 LV verletzen (§ 59 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG). Die angegriffenen Entscheidungen sind aufzuheben und die Sache ist an das Amtsgericht M. zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen (§ 59 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 55 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG). Der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 29.5.2018 über die Anhörungsgrüge wird dadurch gegenstandslos. Der Ausspruch über die Erstattung der notwendigen Auslagen folgt aus § 60 Abs. 3 VerfGHG.

FamFG §§ 33 Abs. 3, 35 Abs. 1, 159

Zur Erzwingung der Anhörung des Kindes durch das Gericht kommt weder die Festsetzung von Ordnungsmitteln nach § 33 Abs. 3 FamFG noch die Festsetzung von Zwangsmitteln nach § 35 Abs. 1 FamFG in Betracht.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 11.1.2023 – 5 WF 138/22

Aus den Gründen:

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Anordnung einer Zahlungspflicht der Antragsgegnerin (Agg.), weil diese ihre Tochter nicht zur gerichtlichen Kindesanhörung gebracht hatte.

Antragsteller (Ast.) und Antragsgegnerin sind Eltern des Kindes L. S., geb. 2018, das bei der Agg. lebt. Mit Schriftsatz vom 21.3.2022 begehrt der Ast. die Regelung des Umgangs und der Informationspflicht. Die Agg. beantragt die Abweisung der Anträge.

Für den eigenen Anhörungstermin legte die Agg. ein Attest ihres Hausarztes vor, nach dem für sie bei einem Zusammentreffen mit dem Ast. „das erhebliche Risiko einer psychischen Verschlechterung“ bestehe. Ein Termin zur Kindesanhörung musste – u.a. wegen Erkrankungen des Kindes – mehrfach verschoben werden. Zum Termin vom 23.9.2022 erschien die Agg. mit dem Kind ohne Angabe von Gründen nicht. Mit Verfügung vom gleichen Tag bestimmte das FamG Termin zur Kindesanhörung auf den 4.10.2022. Die Verfügung enthält folgende Regelungen:

Das persönliche Erscheinen zur Aufklärung des Sachverhalts folgender Verfahrensbeteiligter wird angeordnet:
Antragsgegnerin [...]

Die Antragsgegnerin wird aufgefordert, für das Erscheinen des Kindes Sorge zu tragen.

Außerdem wurde ein Hinweis auf Zwangsmittel nach § 35 Abs. 3 FamFG erteilt. Die Verfügung wurde der Agg. per Zustellungsurkunde am 28.9.2022 zugestellt, die anderen Beteiligten erhielten eine Nachricht vom Termin.

Am 4.10.2022 erschien die Agg. nicht mit dem Kind. Mit Anwaltsschriftsatz vom 18.10.2022 teilte sie mit, dass sie zur Terminsstunde vor dem AG gestanden habe, das (damals dreijährige) Kind sich aber geweigert habe, das Gebäude zu betreten und mit dem Richter allein zu reden.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 20.10.2022 setzte das FamG gegen die Agg. ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 € fest, in der Begründung wurde auf § 89 FamFG verwiesen. Der Beschluss wurde der Agg. am 26.10.2022 zugestellt.

Gegen den Beschluss richtet sich die Beschwerde der Agg. [...].

II. Das Rechtsmittel der Agg. ist als sofortige Beschwerde gemäß § 35 Abs. 5 FamFG mit §§ 567 ff. ZPO statthaft. Es ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im Übrigen zulässig.

Die sofortige Beschwerde der Agg. hat in der Sache auch Erfolg.

1. Zutreffend hat das FamG in der Nichtabhilfeentscheidung ausgeführt, dass hier – anders als im angefochtenen Beschluss ausgeführt – keine Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Betracht kommt. Die Voraussetzungen eines Ordnungsgeldes nach § 33 FamFG gegen die Agg. liegen nicht vor.

a) Hinsichtlich des persönlichen Erscheinens der Agg. ist bereits keine eindeutige Anordnung ergangen. Das persönliche Erscheinen der Agg. wird zwar in der Terminsladung zunächst angeordnet, durch den Zusatz wird aber deutlich, dass dies lediglich das Erscheinen des Kindes sichern soll, für das das Erscheinen der Agg. nicht erforderlich ist. Insofern kommt es nicht darauf an, ob das persönliche Erscheinen des betreuenden Elternteils im Rahmen einer Kindesanhörung überhaupt angeordnet werden darf (vgl. dazu OLG Celle, FamRZ 2019, 1875, juris Rdn. 9) und ob die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung im Vollstreckungsverfahren nach § 33 FamFG zu prüfen wäre.

b) Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 33 Abs. 3 S. 1 FamFG gegen die Mutter wegen des Nichterscheins des Kindes kommt nicht in Betracht, da dies nur für den Beteiligten selbst vorgesehen ist.

2. Auch die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen die Mutter nach § 35 FamFG liegen hier nicht vor.

Die Zwangsmittel des § 35 FamFG sind (anders als die Ordnungsmittel nach § 33 FamFG) in die Zukunft gerichtete Beugemittel, durch die eine Handlung oder Unterlassung erzwungen werden soll. Sie sollen nicht den in der Vergangenheit liegenden Verstoß gegen eine gerichtliche Anordnung bestrafen, sie haben keinen Sanktionscharakter (vgl. BGH, FamRZ 2017, 1948, juris Rdn. 21; Prütting/Helms/Hammer, FamFG, 6. Aufl. 2023, § 35 Rdn. 10 m.w.N.). Damit setzen sie eine gerichtliche Anordnung voraus, die in der Zukunft noch durchgesetzt werden soll. Daran fehlt es aber, wenn der in der gerichtlichen Anordnung genannte (einzige) Termin zur Vornahme der Handlung vorüber ist (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 1998, 1131, juris Rdn. 9 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall hat sich die gerichtliche Anordnung gegen die Agg. vom 23.9.2022, das Kind zum Termin vom 4.10.2022 zu bringen, erledigt. Eine in die Zukunft gerichtete weitere gerichtliche Anordnung – wie von § 35 FamFG verlangt – besteht hier nicht.

3. Damit dürfte eine verfahrensrechtliche Durchsetzung der Verpflichtung des betreuenden Elternteils, das Kind zur gerichtlichen Anhörung zu bringen, nicht möglich sein.

Die Vorschrift des § 35 FamFG (so obiter dictum in OLG Celle, FamRZ 2019, 1875, juris Rdn. 9, und KG, FamRZ 2019, 1702, juris Rdn. 28) dürfte dafür ungeeignet sein. Eine gerichtliche Anordnung, das Kind zur Anhörung zu bringen, kann sich immer nur auf einen konkreten Termin beziehen. Die Festsetzung und Vollstreckung von Zwangsmitteln nach

§ 35 FamFG setzt aber wiederum voraus, dass eine Zuwiderhandlung bereits erfolgt ist.

Insoweit besteht wohl eine Gesetzeslücke. Hinsichtlich gerichtlicher Anordnungen zu terminsbezogenen Verpflichtungen von Beteiligten sieht das Gesetz in § 33 Abs. 3 FamFG eine Sanktion in Form von Ordnungsmitteln nur für das persönliche Erscheinen des Beteiligten selbst vor, eine Festsetzung gegen den Inhaber der tatsächlichen Obhut des Kindes ist nicht vorgesehen. Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen das Kind nach § 33 Abs. 3 S. 1 FamFG dürfte jedenfalls bei einem vierjährigen Kind daran scheitern, dass dieses nicht unentschuldigt fehlt. Damit kommt auch eine zwangsweise Vorführung des Kindes nach § 33 Abs. 3 S. 3 FamFG nicht in Betracht.

4. Sollte eine nach § 159 FamFG zwingend vorzunehmende persönliche Anhörung des Kindes an der fehlenden Mitwirkung des betreuenden Elternteils scheitern, wäre verfahrensrechtlich zu prüfen, ob nicht aus Verhältnismäßigkeitsgründen ein schwerwiegender Grund für das Absehen nach § 159 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FamFG vorliegt. Anderenfalls wäre materiell-rechtlich über eine (vorläufige) punktuelle Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach § 1666 BGB nachzudenken. Dies wird häufig die Einleitung eines gesonderten Verfahrens erforderlich machen.

Außerdem könnte ggfs. in der Sache – ggfs. in einem gesonderten Verfahren – eine einstweilige Anordnung ohne vorherige Anhörung des Kindes ergehen.

[...]

ÖFFENTLICHES RECHT

ZPO §§ 78b Abs. 1, 114; GVG §§ 17a Abs. 2, 198

1. Wird ein Ausgangsverfahren von einem Verwaltungsgericht bindend in die ordentliche Gerichtsbarkeit verwiesen und im dortigen Instanzenzug beendet, ist für einen Entschädigungsrechtsstreit wegen überlanger Verfahrensdauer die Rechtswegzuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit für das gesamte Gerichtsverfahren eröffnet (im Anschluss an BVerwG, Beschl. v. 8.12.2021 – 5 B 1.21 –, NVwZ 2022, 412 <juris Rdn. 15 ff.>). Dies gilt auch dann, wenn vor allem eine Verzögerung während der Anhängigkeit des Ausgangsverfahrens beim Verwaltungsgericht geltend gemacht wird.
2. Ist der Verwaltungsrechtsweg nicht zulässig, ist ein isolierter Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts nach § 78b Abs. 1 ZPO entsprechend § 17a Abs. 2 GVG an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs zu verweisen.

VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 21.9.2022 – 6 S 1310/21

Aus den Gründen:

1. Nach erfolgter Anhörung der Beteiligten stellt der Senat gemäß § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG von Amts wegen die Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs fest und verweist den Rechtsstreit an das nach § 201 Abs. 1 Satz 1 GVG zuständige Oberlandesgericht Karlsruhe.

a) Der Kl. begehrt die Beiordnung eines Notanwalts nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 78b Abs. 1 ZPO für eine noch zu erhebende Klage gegen das Land Baden-Württemberg auf Entschädigung wegen überlanger Dauer eines Gerichtsverfahrens gemäß §§ 198 ff. GVG. Hierfür ist der Verwaltungsrechtsweg im vorliegenden Fall nicht eröffnet. Denn das Gerichtsverfahren, in dessen Rahmen der Kl. die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft Mannheim und der Generalstaatsan-

waltshaft Karlsruhe begehrte, ihm diverse an ihn gerichtete Schriftstücke „in einer rechtswirksamen Form zu übermitteln“, und dessen Dauer er als unangemessen beanstandet, war zwar ursprünglich beim Verwaltungsgericht Karlsruhe [...] anhängig. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Ausgangsverfahren jedoch den Verwaltungsrechtsweg mit rechtskräftigem Beschluss vom 29.5.2020 für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Oberlandesgericht Karlsruhe verwiesen (vgl. insoweit auch den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 15.4.2021 [...], mit dem der Antrag des Kl. auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine noch zu erhebende Beschwerde gegen den Verweisungsbeschluss abgelehnt wurde). Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat das Verfahren [...] fortgeführt und die als „Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ ausgelegten Anträge des Kl. schließlich zurückgewiesen.

Bei dem vom Kl. nunmehr geltend gemachten Entschädigungsanspruch handelt es sich um einen einheitlichen, gegen das Land Baden-Württemberg gerichteten Anspruch, der sich nicht in selbstständige Ansprüche hinsichtlich der verschiedenen Verfahrensabschnitte aufteilen lässt. Denn er bezieht sich seinerseits auf ein einheitliches Ausgangsverfahren (Gerichtsverfahren im Sinne von § 198 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 1 GVG), dessen Überlänge im Entschädigungsverfahren gerügt wird. Gerichtsverfahren in diesem Sinne ist das gesamte gerichtliche Verfahren von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss, auch wenn dieses über mehrere Instanzen oder bei verschiedenen Gerichten geführt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Gerichte verschiedener Gerichtsbarkeiten handelt, da die Verweisung des Rechtsstreits an das Gericht des zulässigen Rechtswegs nicht zu einer Aufspaltung eines Verfahrens führt, sondern das Verfahren lediglich formell dem richtigen Rechtsweg zuordnet, während die Wirkungen der Rechtshängigkeit bestehen bleiben (§ 17b Abs. 1 Satz 2 GVG). Dem vor dem Verwaltungsgericht begonnenen und vor dem Oberlandesgericht fortgeführten Verfahren lag ein einheitlicher Lebenssachverhalt zu Grunde; es stellt sich damit als einheitliches Gerichtsverfahren im Sinne des § 198 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6

Nr. 1 GVG dar, das lediglich auf Grund des zunächst unzulässig beschrittenen Verwaltungsrechtswegs bei mehreren Gerichten anhängig war. Auch das Entschädigungsverfahren kann daher nur einheitlich geführt werden, da die Angemessenheit der Verfahrensdauer für das gesamte Verfahren als Einheit zu bewerten ist.

Wird ein Ausgangsverfahren – wie hier – von einem Verwaltungsgericht bindend in die ordentliche Gerichtsbarkeit verwiesen und im dortigen Instanzenzug beendet, ist für einen Entschädigungsrechtsstreit wegen überlanger Verfahrensdauer die Rechtswegzuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit für das gesamte Gerichtsverfahren eröffnet (zum Ganzen: BVerwG, Beschl. v. 8.12.2021 – 5 B 1.21 –, NVwZ 2022, 412 <juris Rdn. 15 ff.>; zu einer vergleichbaren Konstellation bei einer Verweisung durch die Sozialgerichtsbarkeit vgl. LSG LSA, Beschl. v. 6.8.2020 – L 10 SF 33/18 EK –, juris Rdn. 5 und OLG Frankfurt, Urt. v. 8.5.2013 – 4 EntV 18/12 –, juris Rdn. 50 ff.). Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kl. vor allem eine Verzögerung während der Anhängigkeit des Ausgangsverfahrens beim Verwaltungsgericht geltend macht (vgl. LSG LSA, a.a.O., Rdn. 6).

b) Der Verweisung des vorliegenden Verfahrens steht nicht entgegen, dass es sich um einen isolierten Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts handelt.

In der Rechtsprechung ist, soweit ersichtlich, bisher nicht geklärt, ob § 17a GVG auf einen isolierten Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts nach § 78b ZPO (hier i.V.m. § 173 Satz 1 VwGO) Anwendung findet und das Gericht, das den beschrittenen Rechtsweg für unzulässig hält, ein solches Verfahren an ein Gericht des anderen Rechtswegs verweisen kann bzw. muss.

Für die vergleichbare Verfahrenskonstellation des isolierten Prozesskostenhilfeantrags ist dies in Rechtsprechung und Literatur sehr umstritten. Der beschließende Verwaltungsgerichtshof hat – wie mehrere andere Obergerichte – eine Anwendbarkeit des § 17a GVG in isolierten Prozesskostenhilfverfahren in der Vergangenheit mit der Begründung abgelehnt, für die Anwendbarkeit fehle ein unabweisbares Bedürfnis, da der Verweisung des Prozesskostenhilfverfahrens für die noch zu erhebende Klage keine Bindungswirkung zukomme und die Gefahr eines negativen Kompetenzkonflikts vernachlässigt werden könne (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 4.4.1995 – 9 S 701/95 –, NJW 1995, 1915 <juris Rdn. 3>; vgl. im Ergebnis ebenso: OVG LSA, Beschl. v. 19.8.2020 – 3 O 141/20 –, LKV 2021, 40 <juris Rdn. 2 f.>; BayVGH, Beschl. v. 29.9.2014 – 10 C 12.1609 –, juris Rdn. 28; NdsOVG, Beschl. v. 7.2.2000 – 11 O 281/00 –, juris Rdn. 5; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 14.8.2007 – 19 W 16/07 –, MDR 2007, 1390 <juris Rdn. 15 ff.>; zur Verweisung bei sachlicher bzw. örtlicher Unzuständigkeit: VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 24.2.2003 – 12 S 389/03 –, n.v.; Beschl. v. 15.11.2004 – 12 S 2360/04 –, VBIBW 2005, 195 <juris Rdn. 3>). Hiergegen kann jedoch eingewendet werden, dass auch die aus der mangelnden Bindungswirkung für das Hauptsacheverfahren folgenden Nachteile vernachlässigt werden können, während es mit Blick auf die Gewährung effektiven Rechtsschutzes bedenklich erscheint, wenn das angerufene Gericht den rechtswegfremden Prozesskostenhilfeantrag wegen fehlender Erfolgsaussicht zurückweisen müsste und der Beteiligte gehalten wäre, einen

neuen Antrag im zuständigen Rechtsweg zu stellen, der dann gegebenenfalls nicht mehr die Einhaltung von Klage- oder Verjährungsfristen (hier etwa die Frist des § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG) ermöglicht und mangels Bindungswirkung nach § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG nicht ausschließt, dass das dann angerufene Gericht wiederum seine Rechtswegzuständigkeit verneint. So hat jüngst auch der Bundesgerichtshof nach eingehender Auseinandersetzung mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung und Literatur festgestellt, dass ein isoliertes Prozesskostenhilfverfahren entsprechend § 17a Abs. 2 GVG an das Gericht des zulässigen Rechtswegs zu verweisen ist (BGH, Beschl. v. 21.10.2020 – XII ZB 276/20 –, MDR 2021, 51 <juris Rdn. 19 ff.>; so auch bereits: OVG NRW, Beschl. v. 20.8.2020 – 4 D 137/20, 4 B 1169/20 –, NWVB1 2021, 42 <juris Rdn. 2 ff.>; OVG Meckl.-Vorp., Beschl. v. 30.12.2009 – 3 O 133/09 –, juris Rdn. 8; SächsOVG, Beschl. v. 27.4.2009 – 2 D 7/09 –, SächsVB1 2010, 99 <juris Rdn. 5 ff.>; HambOLG, Beschl. v. 14.7.2015 – 9 W 29/15 –, juris Rdn. 15 ff.; Ziekow in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 17 GVG Rdn. 12; Riese in: Schoch/Schneider, VwGO, Juli 2020, § 166 Rdn. 64). Er hat neben dem vorstehenden Einwand ausgeführt, der Begriff „Rechtsstreit“ meine in § 17a Abs. 2 GVG nicht nur das kontradiktorische Erkenntnisverfahren, sondern könne weitere, dem Erkenntnisverfahren vor-, nach- oder nebengelagerte Verfahren erfassen. Dies folge bereits aus dem Wortlaut, der in § 17a Abs. 2 Satz 2 GVG neben dem „Kläger“ auch den „Antragsteller“ aufführe, und entspreche dem Ziel der Regelung, Gerichtsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem ohne langwierige Zuständigkeitsstreitigkeiten Klarheit über den zulässigen Rechtsweg erlangt werden könne. Dementprechend sei anerkannt, dass etwa auch in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 15.11.2000 – 3 B 10.00 –, ZOV 2002, 236 <juris Rdn. 4> m.w.N.; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 10.7.2020 – 2 S 623/20 –, ESVGH 71, 1 <juris Rdn. 26>) oder in Zwangsvollstreckungsverfahren eine Rechtswegverweisung entsprechend § 17a GVG in Betracht komme, obwohl es sich dabei jeweils nicht um „Rechtsstreite“ im technischen Sinne handele. Zweck der in § 17a GVG vorgesehenen Rechtswegverweisung sei es überdies, die Sachentscheidung derjenigen Gerichtsbarkeit zuzuweisen, die angesichts ihrer Spezialisierung über eine entsprechende Erfahrung und Kompetenz verfüge. Dieses Interesse bestehe auch bereits in Prozesskostenhilfverfahren.

Der hier zur Entscheidung berufene Senat hält die Ausführungen des Bundesgerichtshofs für überzeugend und schließt sich ihnen an. Sie sind auf die hier vorliegende Verfahrenskonstellation des isolierten Antrags auf Beiordnung eines Notanwalts übertragbar. Hierbei verkennt der Senat nicht, dass das Gesetz für die Beiordnung eines Notanwalts im Sinne von § 78b Abs. 1 ZPO mit dem Begriff der „Aussichtslosigkeit“ einen – aus Sicht des jeweiligen Antragstellers – weniger strengen Maßstab aufstellt als im Rahmen der Gewährung von Prozesskostenhilfe mit dem Erfordernis der „hinreichenden Aussicht auf Erfolg“ (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO) verlangt wird (BVerwG, Beschl. v. 28.3.2017 – 2 B 4.17 –, NVwZ 2017, 1550 <juris Rdn. 11> m.w.N.; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 21.4.2021 – 6 S 2876/20 –, juris Rdn. 3). Eine gewisse sachliche Prüfung der beabsichtigten Rechtsverfolgung hat das Gericht jedoch auch in diesem Zusammenhang vorzunehmen. Wie bei der Prozesskostenhilfe

entspricht es dem Sinn und Zweck des § 17a GVG, dass auch diese Prüfung durch das sachnähere Gericht des zulässigen Rechtswegs vorgenommen wird.

2. Gemäß § 17b Abs. 2 GVG bleibt die Entscheidung über die Kosten der Endentscheidung vorbehalten.

3. Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist gemäß § 173 Satz 1, § 152 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 4 Satz 4 GVG zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 17a Abs. 4 Satz 5 GVG vorliegen. Die Frage, ob isolierte Anträge auf Beiordnung eines Notarwalts in Anwendung des § 17a Abs. 2 GVG an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs verwiesen werden können, betrifft eine unbestimmte Vielzahl weiterer Fälle und ist in der Verwaltungsgerichtsbarkeit höchstrichterlich nicht geklärt (auch in Bezug auf isolierte Prozesskostenhilfeanträge offenlassend: BVerwG, Beschl. v. 21.3.2022 – 9 AV 1.22 –, NVwZ 2022, 1062 <juris Rdn. 11>). Ihr kommt grundsätzliche Bedeutung zu.

IMPRESSUM

DIE JUSTIZ

72. Jahrgang

März 2023

Nr. 3

HERAUSGEBER: Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart

VERANTWORTLICH: Ministerialdirigentin Dr. Beate Linkenheil
beim Justizministerium Baden-Württemberg in Stuttgart

VERLAG: Neckar-Verlag GmbH,
Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Tel. (0 77 21) 89 87-0,
Fax (0 77 21) 89 87-50, info@neckar-verlag.de
Internet-Adresse: www.neckar-verlag.de

MARKETING / ANZEIGEN:
Leitung: Rita Riedmüller, Tel. (0 77 21) 89 87-44
E-Mail: werbung@neckar-verlag.de
Verkauf: Alexandra Beha, Tel. (0 77 21) 89 87-42
E-Mail: anzeigen@neckar-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom 01.01.2002.

DRUCK: Auf chlorfrei gebleichtem Recycling-Papier;
BaurOffset Print GmbH & Co. KG, Lichtensteinstraße 76,
78056 Villingen-Schwenningen

ERSCHEINUNGSWEISE: Monatlich

BESTELLUNGEN: Beim Verlag,
E-Mail: bestellungen@neckar-verlag.de

ZUSCHRIFTEN UND REZENSIONSEXEMPLARE:
An die Schriftleitung „Die Justiz“, Postfach 103461,
70029 Stuttgart, Tel. (07 11) 279-21 49

ABBESTELLUNG: Halbjährlich per 30.6. bzw. 31.12, jeweils
schriftlich 3 Monate vorher

BEZUGSPREIS: 65,- Euro jährlich; Einzelpreis 5,65 Euro;
jeweils zzgl. Versandkosten

NACHDRUCK: Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Amtsblatts darf
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages vervielfältigt oder ver-
breitet werden. Das gilt auch für die gewerbliche Vervielfältigung per
Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Mailboxen
sowie für Vervielfältigungen auf CD-ROM.

DATENSCHUTZ: Die Datenschutzbestimmungen der Neckar-Verlag
GmbH können Sie unter www.neckar-verlag.de einsehen.